

# Satzung des Kirchenbauvereins St. Johannes der Täufer e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Kirchenbauverein St. Johannes der Täufer, Weiterstadt e.V.“.
- Sitz des Vereins ist Weiterstadt.
- Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Beschaffung von Mitteln

- zur Erhaltung der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer, Weiterstadt
- zum Bau, zur Ausstattung und zum Unterhalt der dem außergottesdienstlichen Leben der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Weiterstadt dienenden Gebäude.

Die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Weiterstadt im Sinne dieser Vereinssatzung ist die Kirchengemeinde in der Struktur zum Zeitpunkt der Vereinsgründung im Jahr 2005, zu der die Ortschaften Weiterstadt, Braunshardt, Gräfenhausen, Riedbahn, Schneppenhausen und Worfelden gehören.

Diese Definition der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Weiterstadt bleibt für die Vereinssatzung auch dann gültig, wenn sich die Struktur der Kirchengemeinde ändert, z. B. wenn

- die Kirchengemeinde aufgelöst oder Teil einer größeren Kirchengemeinde oder ähnlichen kirchlichen Verwaltungseinheit wird,
- der Kirchengemeinde Ortschaften hinzugefügt werden, oder
- Ortschaften aus der Kirchengemeinde herausgelöst werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen.
- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Beitrittserklärung zum Verein vom Vorstand eine Ablehnung erhält. Die Ablehnung soll nach Möglichkeit mit Gründen versehen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt;  
dieser kann jederzeit ohne Angabe des Grundes erfolgen, muss aber schriftlich erklärt werden und ist dann wirksam ab dem 1. des nachfolgenden Monats.
- Ausschluss in besonderen Fällen, z. B. satzungswidrigem Verhalten, kann von der Vorstandschaft der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden. Dieser ist dem Vereinsmitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung eines monatlichen Beitrags, dessen Höhe jedes einzelne Mitglied selbst festlegt. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages soll im Allgemeinen für ein Vereinsjahr Geltung haben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Mindestbeitrag festsetzen.

## **§5 Spenden**

Der Verein kann auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich oder mündlich auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. Für diesen Fall hat eine ordnungsgemäße Übergabe an die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes**

Alle Entscheidungen des Vorstandes werden unter angemessener Berücksichtigung der Intentionen der Mitgliederversammlung getroffen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins, sorgt für ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse. Der 2. Vorsitzende tritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in dessen Rechte und Pflichten.

Den Verein vertreten im Sinne von §26 BGB der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse, empfängt und quittiert die Zahlungen an den Verein und betätigt alle Auszahlungen auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden. Der Kassenführer tätigt die Mitgliederverwaltung, gibt bei jeder Vorstandssitzung Bericht über die Kassenlage, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt am Schluss des Jahres der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz und sammelt die Vereinsakten. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften der Vorstandssitzungen, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und vertreten sie im Verhinderungsfall.

Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit genügt es, wenn vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, erschienen sind. Der Termin zur Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Mitgliederversammlung gehören, insbesondere über Vorschläge, die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gemacht werden sollen. Diese Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes können hinsichtlich ihres Privatvermögens nicht in Anspruch genommen werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet einmal im Vereinsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - a) können auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden;

- b) müssen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangt.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen jeweils 14 Tage vorher in Textform (z. B. per Brief oder per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 2 b) sind 14 Tage nach Eingang des Antrages hinaus zu geben. Auch hierfür ist die 14-tägige Ladungsfrist zu wahren.
4. Die jeweilige Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Behandlung der vorliegenden Anträge
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## **§10 Beschlussfassung**

Bei allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen die unter §§13 und 14 vorgesehenen Fälle.

## **§11 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Vermögensverwaltung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kirchlicher Zwecke. Die Absicht, einen Gewinn oder einen Überschuss zu erzielen, ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

### **§14 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, wenn in derselben  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke i.S. des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§15**

Widerspricht eine dieser Bestimmungen der gesetzlichen Regelung, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine solche ungültige Vereinbarung wird ersetzt durch eine Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Weiterstadt, den 02. Oktober 2021